

Amt für Gebäudewirtschaft  
- im Hause -

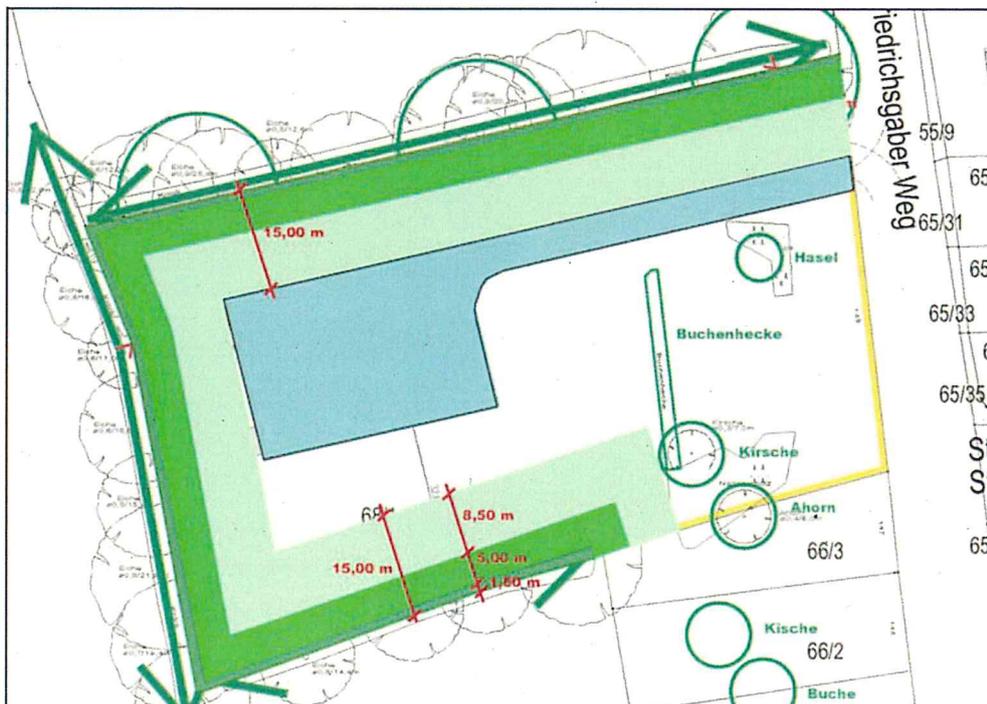
**Bauvorhaben:** Neubau von vier 2-geschossigen Flüchtlingsunterkünften  
**Gemarkung :** Garstedt  
**Flur:** 12  
**Flurstücke:** 66/2; 66/3; 68/1  
**Bauherr:** Stadt Norderstedt, Amt für Gebäudewirtschaft  
**Bauantrag:** ....

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Untere Naturschutzbehörde wegen der Lage der Gebäude im Außenbereich

#### Eingriff in das Schutzgut Boden

Durch die Gebäude und die damit verbundene Erschließung kommt es zu einer Flächenversiegelung von 1.080 m<sup>2</sup> (versiegelte Fläche der Gebäude (4 x 180 m<sup>2</sup> = 720 m<sup>2</sup>) zzgl. einer pauschalen Zuwegung von 50 % (= 360 m<sup>2</sup>)).

Die im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Neubau BHKW ‚Stettiner Straße‘ - Friedrichsgaber Weg 149/ gegenüber Einmündung Stettiner Straße- festgesetzten 15 m breiten Ausgleichsflächen entlang der Knicks (hellgrüne und mittelgrüne Kennzeichnung in der nachfolgenden Abbildung) werden durch den Neubau der vier Flüchtlingsunterkünfte nicht beansprucht.



### Ausgleich für das Schutzgut Boden

Da der Eingriffsort im Außenbereich liegt, ist für Vollversiegelung ein Kompensationsverhältnis von 1 zu 1, d.h. Eingriffsflächengröße = Ausgleichsflächengröße anzusetzen.

Die Stadt Norderstedt kann das Ausgleichserfordernis von 1.080 m<sup>2</sup> für die Realisierung des oben genannten Bauvorhabens durch Zuordnung von 1.080 Ökopunkten auf dem anerkannten Norderbeste 2 (Nienwohlder Moor – Erweiterung)“ der Stiftung Naturschutz kompensieren.

Im Ökokonto Norderbeste 2 (Nienwohlder Moor – Erweiterung)“ der Stiftung Naturschutz sind insgesamt noch ausreichend Ökokontopunkte frei um die durch das Bauvorhaben entstehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen zu kompensieren. Das Ökokonto umfasst insgesamt die Flurstücke 123 und 125, Flur 2, Gemarkung Itzstedt.

Beigefügt ist in der Anlage der Gestattungsvertrag zwischen der Stiftung Naturschutz und der Stadt Norderstedt.

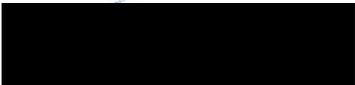
### Hinweise für mögliche Eingriffe in das Landschaftsbild

Daneben kann es durch die Errichtung der baulichen Anlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entfernung von Gehölzen kommen.

Im Rahmen der weiteren Detailplanung sind dann die im Baufeld stehenden Gehölze zu ermitteln. Für die unvermeidbaren Gehölzfällungen sind rechtzeitig vor Bauausführung die erforderlichen Anträge zu stellen.

Gemäß § 27a LNatSchG ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September aus Gründen des Artenschutzes verboten, Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen.

Im Auftrage



gez. Sprenger

Anlage:  
Gestattungsvertrag